

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Die H&R WASAG AG, Salzbergen, entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 und hat den Empfehlungen des Kodex im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 2. Juli 2010 (Kodexfassung vom 18. Juni 2009) und vom 3. Juli 2010 bis zur Aufsichtsratssitzung am 8. Dezember 2010 (Kodexfassung vom 26. Mai 2010) mit den folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Kodex-Ziffer 3.8 Abs. 3: Die von der Gesellschaft für den Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung enthält keinen Selbstbehalt. Die gesetzliche Verpflichtung zur Einführung eines Selbstbehalts in die D&O-Versicherungsverträge besteht gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 EGAktG seit dem 1. Juli 2010 nur für Versicherungen von Vorstandsmitgliedern. Der Gesetzgeber hat in § 116 Satz 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vom zwingenden Selbstbehalt ausdrücklich ausgenommen. Zudem könnten Selbstbehalte durch die Organmitglieder selber versichert werden, so dass die mit dem Selbstbehalt intendierte Verhaltenssteuerung weitgehend ins Leere läuft. Es ist beabsichtigt, für das Geschäftsjahr 2011 auch einen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat zu vereinbaren.
- Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 2 und Abs. 4: Die monetäre Vergütung für das Vorstandsmitglied Niels H. Hansen umfasst keine variablen Bestandteile, da Herr Hansen aufgrund seiner Stellung in der Hansen & Rosenthal Gruppe auf variable Vergütungsbestandteile verzichtet hat. Die Vorstandsansetzungsverträge der Vorstandsmitglieder Gert Wendroth und Niels H. Hansen sehen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund keinen Abfindungscap in Höhe von maximal zwei Jahresvergütungen vor. Ein solcher Abfindungscap wäre nach Auffassung der Gesellschaft unverbindlich. Liegt ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 84 Abs. 3 Satz 1 AktG, 626 BGB nicht vor, kann der Dienstvertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied nur einvernehmlich beendet werden. In diesem Falle besteht keine Verpflichtung des betreffenden Vorstandsmitglieds, einer Abfindungsbegrenzung im Sinne der Kodex-Empfehlung zuzustimmen.

Die durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) angepassten Vorschriften zur Vorstandsvergütung sowie die diesbezüglichen Empfehlungen des Corporate Governance Kodex werden bei zukünftigen Bestellungen von Vorständen bzw. Vertragsänderungen oder -verlängerungen von bestehenden Vorstandsverträgen berücksichtigt werden.

- Kodex-Ziffer 5.1.2 Abs. 2: Bisher orientierte sich der Aufsichtsrat bei der Auswahl geeigneter Kandidaten für den Vorstand ausschließlich an den Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen der Personen unter Berücksichtigung des Diversity Gesichtspunktes. Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 8. Dezember 2010 mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2011 eingeführt.

- Kodex-Ziffer 5.3.2: Der Aufsichtsrat hatte bislang keinen Prüfungsausschuss eingerichtet. Die im Corporate Governance Kodex der Regierungskommission dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Themenschwerpunkte wurden bei der H&R WASAG AG intensiv im Gesamtaufsichtsrat behandelt. Durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 8. Dezember 2010 wurde ein Prüfungsausschuss mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2011 eingerichtet.
- Kodex-Ziffer 5.3.3: Der Aufsichtsrat hatte bislang keinen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Aufgrund des Sonderbeschlussrechts der Aktionärsvertreter (§ 124 Abs. 3 Satz 5 AktG) entscheidet über die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung ohnehin nur die Mehrheit der Stimmen der vier Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat. Durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 8. Dezember 2010 wurde ein Nominierungsausschuss mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2011 eingerichtet.
- Kodex-Ziffer 5.4.1, Abs. 2: Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung bislang keine konkreten Ziele benannt. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung in der Vergangenheit an den gesetzlichen Vorgaben orientiert und hierbei die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund gestellt. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens sowie potentielle Interessenkonflikte und Vielfalt (Diversity) berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat hat den Nominierungsausschuss für das Geschäftsjahr 2011 beauftragt, die Ziele gem. Ziff. 5.4.1 des Kodex für die zukünftige Zusammensetzung des Aufsichtsrates zu definieren.
- Kodex-Ziffer 5.4.5, Satz 2: Der Aufsichtsratsvorsitzende der H&R WASAG AG ist Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft und hat insgesamt mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften inne. Eine entsprechende Beschränkung der Anzahl der Mandate hält der Aufsichtsrat für nicht erforderlich, solange jedem Aufsichtsratsmitglied für die Wahrnehmung seiner Mandate ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Demzufolge hat die H&R WASAG AG der Empfehlung nicht entsprochen und wird dieser auch nicht entsprechen solange gewährleistet ist, dass allen Aufsichtsratsmitgliedern genügend Zeit zur Wahrnehmung ihrer Mandate zur Verfügung steht.
- Kodex-Ziffer 5.4.6 Abs. 3, S. 2: Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, wurden nicht individualisiert im Corporate Governance Bericht ausgewiesen. Die Zusammenarbeit erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und zu Bedingungen, die branchenüblich sind und auch bei vergleichbaren Geschäften mit Dritten eingehalten werden. Ab dem Geschäftsjahr 2011 werden entsprechende Vergütungen im Corporate Governance Bericht individualisiert ausgewiesen werden.

- Kodex-Ziffer 6.6: Der Besitz von Aktien der Gesellschaft von Vorstands – und Aufsichtsratsmitgliedern, der größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist, wurde nicht bekannt gegeben. Auch der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde, obschon er 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien überstieg, nicht getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben. Diese Angaben waren auch nicht im Corporate Governance Bericht enthalten. Geschäfte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 15a WpHG) kommuniziert. Auch wesentliche Stimmrechtsanteile werden bereits gemäß §§ 21 ff. WpHG mitgeteilt. Ab dem Geschäftsjahr 2011 wird ein entsprechender Ausweis im Corporate Governance Bericht erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat der H&R WASAG AG

Salzbergen, den 22. Dezember 2010